

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Lauerwald (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Prüfung von im Ausland erworbenen ärztlichen Qualifikationen

Nach dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt in der Hauptstadt des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg, am 20. Dezember 2024 mit fünf Toten und über 200 verletzten Menschen ergeben sich Zweifel an der fachlichen Eignung des zuletzt als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie tätigen, im Jahr 2006 aus Saudi-Arabien eingereisten Tatverdächtigen.

Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern erteilte ihm am 24. September 2014 nach bestandener Prüfung die Anerkennung zum Facharzt. Die Kammer verfügte dabei nach eigenen Angaben über „keine Hinweise auf Unstimmigkeiten in den eingereichten Ausbildungsunterlagen“. Der Kammer habe seine vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern erteilte Berufserlaubnis vorgelegen, weshalb er per Gesetz Mitglied der Ärztekammer gewesen sei. Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern teilte darüber hinaus mit, der Tatverdächtige habe am 16. April 2013 der Ärztekammer gegenüber Handlungen angedroht, die „international Bedeutung“ finden würden und dabei auf den Anschlag in der Hauptstadt des US-Bundesstaats Massachusetts, Boston, vom April 2013 verwiesen. Daraufhin habe sie Strafanzeige gestellt. Der Tatverdächtige sei deshalb im Jahr 2014 in der Stadt Rostock, Land Mecklenburg-Vorpommern, wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten rechtskräftig verurteilt worden. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bundesärzteordnung setzt die Erteilung der Approbation als Arzt voraus, dass sich der Antragsteller „nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt“.

Auch bei seiner Arbeit als Arzt sei der Tatverdächtige Presseberichten zufolge auffällig geworden. Er habe Patienten mit der Verordnung falscher Medikamente in Lebensgefahr gebracht. Nur das Eingreifen von Pflegepersonal habe Schlimmeres verhindern können. Seine Sprachkenntnisse in Deutsch seien „unterirdisch“ gewesen, sein Umgang mit weiblichem Klinikpersonal unangemessen. Nach der Tat würden Zweifel laut, dass er überhaupt ein Medizinstudium im Ausland abgeschlossen hat.

Bereits im Jahr 2018 hatte der 121. Deutsche Ärztetag festgestellt, dass bei in der Bundesrepublik Deutschland aus Drittstaaten einreisenden Ärzten die zutage tretenden Kenntnisse nicht selten im Gegensatz zur behaupteten Qualifikation stünden, Fälschungen von Zeugnissen und Urkunden nur schwer erkennbar seien und selbst echte Dokumente aus Drittstaaten keine Gewähr für korrekt bescheinigte Qualifikationen böten (Beschlussprotokoll des 121. Deutschen Ärztetags, TOP Ic, Seite 53).

Die Bundesregierung habe laut einem Bericht des Nachrichtenmagazins Focus bereits im Jahr 2015 die Innenministerien und Senatsverwaltungen der Länder auf die Häufung von Fälschungen bei Berufsabschlüssen hingewiesen. Das Bundesinnenministerium habe außerdem festgestellt, dass selbst „die Aussage- und Beweiskraft syrischer Reise- und Identitätsdokumente in Frage gestellt werden muss – selbst dann, wenn keine offensichtlichen Fälschungsmerkmale vorlägen.“ In Anbetracht des Vorfalles auf dem Weihnachtsmarkt in der Stadt Magdeburg und der darauffolgenden Zweifel an der Qualifikation des Täters als Arzt richten sich die folgenden Anfragen an die Landesregierung, um Licht in den Prozess der Anerkennung ausländischer ärztlicher Abschlüsse in der Bundesrepublik Deutschland zu bringen.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/306** vom 6. Januar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Februar 2025 beantwortet:

1. Mit welchen konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung die Prüfmechanismen von Berufsabschlüssen seit dem Jahr 2015 verbessert und wie werden Fälschungen und fehlerhafte Dokumente bei der Approbation von Ärzten aus Drittstaaten identifiziert und verhindert?

Antwort:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) prüft als die für die Anerkennungsverfahren zuständige Behörde die Voraussetzungen für eine Approbation gemäß den rechtlichen Anforderungen nach § 3 Abs. 6 Bundesärzteordnung (BÄO).

Wenn Zweifel an der Echtheit der Dokumente zum Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung auftreten, wird eine Echtheitsprüfung durch die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) veranlasst.

Die GfG wurde von den Ländern zur Verbesserung der Anerkennungsverfahren zum 1. Januar 2016 errichtet. Seitdem unterstützt die GfG die zuständigen Behörden der Länder durch Echtheitsprüfungen der vorgelegten Dokumente der Antragstellenden, Bestimmung des deutschen Referenzberufs und detaillierte Gutachten zur Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen.

2. Auf welche Weise stellt die Landesregierung sicher, dass es in Thüringen keine ähnlichen Fälle gibt, in denen Personen mit problematischen biografischen Hintergründen Zugang zu Tätigkeiten im Gesundheitswesen bekommen oder bekommen haben? Was wird konkret getan, um solche Risiken zu minimieren und wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass keine gefährlichen Personen im medizinischen System arbeiten?

Antwort:

Das TLVwA holt in Rahmen des Approbationsverfahrens für jede antragstellende Person ein Führungszeugnis aus den Ländern ein, in denen sich die Person in den letzten drei Jahren aufgehalten hat. Hiermit soll sichergestellt werden, dass Personen, die sich eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich eine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BÄO), keinen Zugang zu Tätigkeiten im Gesundheitswesen bekommen.

3. Gibt es eine spezifische Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten zur Validierung von Qualifikationen allgemein und speziell auch zu den Herkunftsstaaten der in diesem Fall vorgelegten Unterlagen und wie ist diese geregelt?

Antwort:

Die Echtheit der von den Antragstellenden vorgelegten Dokumente zum Berufsabschluss werden entweder über das Verfahren der Legalisation oder der „Haager Apostille“ geprüft. Wenn in Einzelfällen ein solcher Nachweis nicht vorgelegt werden kann (zum Beispiel Herkunft aus einem Bürgerkriegsland) wird die Prüfung der Echtheit durch die GfG veranlasst.

4. Werden die eingereichten Dokumente von ausländischen Ärzten systematisch und objektiv auf ihre Echtheit überprüft?

Antwort:

Siehe Antworten zu den Fragen 1 und 3.

5. Ist der Landesregierung bekannt, welche in Thüringen tätigen Ärzte auf Basis von Nachweisen zugelassen wurden, die von derselben Universität, Behörde oder sonstigen Stelle ausgestellt oder angeblich ausgestellt wurden. wie im Fall des Tatverdächtigen von Magdeburg? Falls ja, um wie viele Ärzte handelt es sich und werden diese nun gegebenenfalls zeitnah überprüft? Falls nein, wird die Landesregierung jetzt feststellen, um welche Ärzte es sich handelt und diese gegebenenfalls dann überprüfen? Falls nicht, warum nicht?

Antwort:

Das TLVwA führt keine Datenbank, in der zu den approbierten Akademikern in Heilberufen auch die Ausbildungsstätte erfasst ist.

Nachprüfverfahren der in Thüringen tätigen Ärztinnen und Ärzte, deren Nachweise von derselben Universität, Behörde oder sonstigen Stelle ausgestellt worden sind, sind nicht beabsichtigt.

Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, Ärztinnen und Ärzte mit ausländischem Abschluss unter Generalverdacht zu stellen. Hinweise auf das Vorliegen von Berufspflichtverstößen und Zweifeln an der fachlichen Eignung von Ärztinnen und Ärzten werden – unabhängig von der Frage eines in- oder ausländischen Abschlusses – im Rahmen der Berufsaufsicht durch die Landesärztekammer Thüringen bearbeitet. Bei Zweifeln an der Eignung zur Ausübung des ärztlichen Berufs wird grundsätzlich die zuständige Approbationsbehörde in Kenntnis gesetzt.

6. Wie oft wurden nach Kenntnis der Landesregierung in den letzten fünf Jahren in Thüringen gefälschte oder unrichtig bescheinigte medizinische Qualifikationen bei ausländischen Ärzten festgestellt?

Antwort:

In den letzten zwei Jahren gab es zwei Verdachtsfälle auf Fälschung von Unterlagen. In einem Fall wurde die Fälschung nicht von der GfG bestätigt und das Anerkennungsverfahren daher fortgeführt. Im zweiten Fall wurde auch die Staatsanwaltschaft eingeschaltet. Das Verfahren wurde inzwischen durch die Staatsanwaltschaft eingestellt.

7. Wurden in Fällen, in denen Fälschungen oder unrichtige Zeugnisse festgestellt wurden, alle Antragsteller, die Unterlagen aus angeblich oder wirklich gleicher Quelle vorgelegt haben, gesondert überprüft? Falls ja, wie waren die Ergebnisse? Falls nein, warum nicht?

Antwort:

In den beiden in Beantwortung der Frage 6 angeführten Fälle handelte es sich um Einzelfälle, in denen im Rahmen der Bearbeitung auffiel, dass die eingereichten Unterlagen gerade nicht dem Standard der ausstellenden Universität entsprachen. Insoweit ist die Überprüfung von anderen Antragstellenden mit Nachweisen aus gleicher Quelle nicht angezeigt.

Grundsätzlich informiert die GfG in Abstimmung mit dem Außenministerium über Verdachtsfälle gegenüber Ausbildungseinrichtungen im Ausland, zu denen Fälschungen im Umlauf sind. Anträge auf Approbation, die auf Ausbildungsabschlüssen dieser in Verdacht stehenden Ausbildungseinrichtungen fußen, werden zur Klärung an die GfG gegeben.

8. Liegt der Landesregierung eine Statistik über Behandlungsfehler von Ärzten mit ausländischem Abschluss vor?

Antwort:

Eine Statistik über Behandlungsfehler von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischem Abschluss liegt der Landesregierung nicht vor.

9. Will die Landesregierung vor dem Hintergrund des aktuellen Falls eine Statistik im Sinne der Frage 8 erstellen?

Antwort:

Das Erstellen einer entsprechenden Statistik wie in Fragen 8 beziehungsweise 9 vorgeschlagen, ist nicht beabsichtigt. Auf die Ausführungen zur Frage 5 wird verwiesen.

10. Wie soll das Vertrauen der Patienten in ärztliche Leistungen von Ärzten mit ausländischen Abschlüssen ansonsten gestärkt werden?

Antwort:

Der Gesetzgeber sieht mit der Prüfung und dem Nachweis der Gleichwertigkeit des ausländischen zum inländischen Berufsabschluss gemäß § 3 BÄO den Handlungsauftrag der verfahrensführenden Behörde als erfüllt an. Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen zur Anerkennung können Patientinnen und

Patienten darauf vertrauen, eine qualifizierte medizinische Versorgung zu erhalten. Mit Blick auf das ihnen entgegengebrachte Vertrauen leisten zahlreiche Ärztinnen und Ärzte mit ausländischen Berufsabschlüssen einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherstellung der medizinischen ambulanten und stationären Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in Thüringen.

Schenk
Ministerin

Endnote:

- * Die „Haager Apostille“ ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift und die Befugnis des Ausstellers einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, durch den die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt, nach festgelegtem Muster des zugrundeliegenden Haager Übereinkommens. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht vorgesehen. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/606802-606802?openAccordionId=item-606170-1-panel> (13. Februar 2025)